

Satzung des Vereins

**Netzwerk Zukunft**

**Sachsen-Anhalt**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Zukunft Sachsen-Anhalt“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ erhalten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

3. Der Verein bezweckt die Förderung interdisziplinärer Zukunftsstudien und nachhaltiger Zukunftsgestaltung.
4. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung, die Planung und Unterstützung oder Trägerschaft zukunftsbezogener Projekte. Der Verein berät Gruppen und Organisationen und trägt zur Meinungsbildung, Ideenfindung und öffentlichen Teilhabe durch Gesprächs- und Arbeitskreise, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Zukunftswerkstätten und Publikationen bei. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Erprobung neuer Medien gewidmet.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Vergünstigungen zukommen lassen, weder mittelbar noch unmittelbar, sei es durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sei es durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Bei Auflösung des Vereins (siehe § 10) ist das nach ordnungsgemäßer Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins der „Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V.“, Erkelenzdammer Straße 47, 10999 Berlin zu übertragen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, mit dem die bindende Wirkung der Vereinssatzung anerkannt wird, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird, sofern er mindestens sechs Wochen zuvor erklärt ist, zum jeweiligen Jahresende wirksam.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner
  - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
  - b) wenn die Mitgliederversammlung dies wegen vereinschädigenden Verhaltens beschließt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe, bei der Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen zulässig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelnen Mitgliedern kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag durch Vorstandsbeschluss reduziert oder vorübergehend erlassen werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Erstattungen von im Vereinsinteresse für den Verein erbrachten Auslagen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen und mit einem Tagesordnungsvorschlag versehenen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuberufen.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu erreichen, welches von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl des Vorstands gemäß § 9 Abs.2,
  - c) Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie haben mindestens jährlich zu berichten,
  - d) Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden,
  - e) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - f) Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5b.
5. Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) drei Sprecherinnen / Sprechern, die zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, wobei jede / jeder allein vertretungsberechtigt ist;
  - b) bis zu drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis entweder ihre Wiederwahl oder die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit der Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Angestellte des Vereins, die auf Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages für den Verein tätig sind, können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Nach ordnungsgemäßer Liquidation ist das verbleibende Nettovermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften der „Gesellschaft für Zukunftsgestaltung – Netzwerk Zukunft e.V.“ zu übertragen.

Magdeburg, 09. Februar 1998

Satzungsänderungen:

§ 9, am 18. Juni 2005

§ 9, Abs. 5, am 8. Mai 2012

§ 9, Abs. 1, am 28. August 2012